

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Sperrfrist: 1. Juli 2026, 11:00 Uhr

Jahresbericht 2026

Ihre Ansprechpartnerin:
Cornelia Carl

Durchwahl:
Telefon 03672 446-101
Telefax 03672 446-998

cornelia.carl@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
1. Juli 2026

Aus dem Inhalt:

Seite:

- Finanzwirtschaftliche Empfehlungen: 4
 - Verschobene Ausgabenkonsolidierung konsequent umsetzen 4
 - Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ zusätzlich und zeitnah einsetzen 4
 - Tragfähigkeit in den Blick nehmen und erweiterte Neuverschuldungsspielräume maßvoll nutzen 5
- Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten: 6
Wie geht es weiter mit der baulichen Erhaltung der Thüringer Schlösser?
- Korruptionsbekämpfung: 7
Korruptionsprävention konsequent umsetzen
- Thüringer Schulcloud: 7
Durch mehr Nutzerorientierung höheren Mehrwert für Schulen schaffen
- Schloss Friedenstein Gotha: 8
Neuausrichtungspläne trotz Mängeln in der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie bei der Aufsicht über die Stiftung
- Maßregelvollzug: 9
Defizite bei der Reorganisation
- Beamtenbeurteilungen: 10
Nachholen über neun Jahre versäumter Beamtenbeurteilung
- Öffentlichkeitsarbeit der Ministerien: 11
Fehlende Steuerung und Erfolgskontrollen
- Verkehrsverbund Mittelthüringen: 11
Unterstützung der Verbundstruktur durch den Freistaat prüfen
- Meistergründungsprämie: 12
Auch eine Prämie braucht Erfolg
- Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle: 13
Verzögerungen bei Steuerfestsetzungen

**Thüringer
Rechnungshof**
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

¹ Der Jahresbericht 2026 und diese Medieninformation sind im Internet abrufbar.

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

VORBEMERKUNG

Mit dem Jahresbericht 2026 legt der Rechnungshof dem Landtag und der Landesregierung das Ergebnis seiner Prüfung der Haushaltsrechnung 2024 sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung für das zu entlastende Jahr, aber auch für frühere und spätere Jahre vor.

Zunächst gibt der Rechnungshof eine Orientierung zur haushaltswirtschaftlichen Lage des Freistaats. Ergänzend berichtet er in diesem Jahr über die Investitionen im Lichte der Neuausrichtung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen und in seiner Funktion als unabhängige externe Finanzkontrolle gibt der Rechnungshof finanzwirtschaftliche Empfehlungen.

Im Teil B berichtet der Rechnungshof über seine Prüfung zur Haushaltsrechnung der Landesregierung für 2024 und erfüllt so seinen verfassungsrechtlichen Auftrag. Inhalt und Ergebnis ausgewählter Prüfungen sind anschließend in den Teilen C und D des Berichts erläutert. Zu den in Teil C aufgeführten Prüfungen folgt die Landesregierung nicht der Auffassung des Rechnungshofs; Empfehlungen beziehungsweise Hinweisen wird nicht oder nur teilweise entsprochen. Insbesondere diese Prüfungen werden Gegenstand des Entlastungsverfahrens der Landesregierung im Thüringer Landtag sein. Der Jahresbericht ist eine Grundlage für den Beschluss des Landtags zur Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2024.

BERICHT ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHEN LAGE UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFS

Haushaltswirtschaftliche Lage

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland stagniert weiterhin auf niedrigem Niveau. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg 2025 nach vorläufigen Berechnungen zwar bundesweit leicht um rund 0,2 %. Es verharrte damit aber im vierten Jahr in Folge in etwa auf dem Niveau von 2019. Ursprünglich leicht optimistische Prognosen für das Jahr 2026 wurden infolge eines unsicheren ökonomischen Umfelds bereits in der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung auf 0,5 % nach unten revidiert. Die Inflationsrate pendelte sich im Jahresmittel 2025 bei 2,2 % ein. Sie ist jedoch im April 2026 aufgrund eines volatilen geopolitischen Umfelds bereits wieder auf rund 2,9 % angestiegen.

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Der vorläufige Jahresabschluss 2025 des Freistaats schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit 13,769 Mrd. EUR ab. Das geplante Finanzierungsdefizit verringerte sich im Vollzug von rund 1 Mrd. EUR auf rund 429 Mio. EUR. Dies lag primär an deutlichen Minderausgaben – insbesondere bei den Investitionsausgaben – von denen rund 310 Mio. EUR nicht abflossen. Die verbleibende Unterdeckung wurde durch eine Entnahme von rund 508 Mio. EUR aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen, Auf die geplante Neuverschuldung von 313 Mio. EUR wurde verzichtet.

Für den Doppelhaushalt 2026/2027 wurde das erklärte Ziel der Landesregierung, wieder in den „Finanzpolitischen Normalmodus“ zu wechseln und den Haushalt zu konsolidieren, verfehlt. Das Haushaltsvolumen beläuft sich auf rund 14,8 Mrd. EUR (2026) bzw. 15,1 Mrd. EUR (2027). Das Finanzierungsdefizit liegt mit 983 Mio. EUR (2026) bzw. 957 Mio. EUR (2027) auf dem Niveau von 2025 und wird im Wesentlichen durch Schuldenaufnahme sowie Rücklagenentnahmen finanziert. Ermöglicht wurde dies durch eine Novellierung der landesrechtlichen Schuldenbremse.

Investitionen im Lichte der Neuausrichtung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen

Seit Anfang 2025 wurden den Ländern durch Grundgesetzänderungen (unter anderem Anspruch auf Mittel aus dem neuen Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ sowie eine stärkere strukturelle Verschuldungsmöglichkeit) größere finanzielle Spielräume eingeräumt. Für Thüringen ergeben sich daraus im Doppelhaushalt 2026/2027 zusätzliche finanzielle Spielräume von 1.453 Mio. EUR zuzüglich der jährlichen Tranchen aus dem Sondervermögen (211 Mio. EUR p.a.).

Die Erweiterung der finanziellen Spielräume wurde sowohl im Bund als auch in Thüringen stets mit der Erwartung einer Steigerung der öffentlichen Investitionstätigkeit verbunden. Die etatisierten Investitionsausgaben wurden im Doppelhaushalt nominal auf 2,37 Mrd. EUR gesteigert. Der Rechnungshof sieht die Entwicklung aus folgenden Gründen dennoch kritisch:

- Kein Rekordniveau gemessen in Investitionsquoten: Die geplanten Investitionsquoten von 16,1 % (2026) und 15,0 % (2027) liegen unter den tatsächlich erreichten Ist-Quoten der Jahre 2021 (16,5 %) und 2023 (16,7 %).
- Verschiebeparkplatz statt realer Steigerung: Zusätzliche Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes verdrängen im Kernhaushalt zunehmend

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

landeseigene Investitionsmittel. Die Quote der eigenfinanzierten Investitionsausgaben sinkt im Jahr 2027 auf 7,2 % (zuvor lag diese zwischen 9 % und 11 %). Die Bundesmittel werden somit teilweise zum Schließen der Haushaltslöcher genutzt, statt die Investitionstätigkeit spürbar zu erhöhen.

- Wertverlust durch Baupreissteigerungen: Kräftige Preissteigerungen im Bausektor mindern die reale Wirkung der Haushaltsansätze massiv. Real lag das Ausgabeniveau für Baumaßnahmen im Jahr 2019 noch leicht über dem von 2025, trotz nominaler Zuwächse von rund 40 %.
- Kommunale Investitionen steigern: Die Kommunen tragen mit 991,4 Mio. EUR (2024) den weitaus größten Teil der öffentlichen Sachinvestitionen. Über das neue Kommunale Investitionsprogramm erhalten sie von 2026 bis 2029 jährlich 250 Mio. EUR an Krediten, deren Zinsen und Tilgung später das Land übernimmt. Diese Mittel dürfen nicht nur Finanzierungslücken schließen. Um die Ziele der Landesregierung zu erreichen, müssten die kommunalen Sachinvestitionen auf mindestens 1,25 Mrd. EUR jährlich gesteigert werden.

Finanzwirtschaftliche Empfehlungen

Verschobene Ausgabenkonsolidierung konsequent umsetzen

Im Doppelhaushalt 2026/2027 wurde keine strukturelle Verbesserung des Landeshaushalts erreicht. Angekündigte Sparmaßnahmen – wie die Inventur der Fördermittellandschaft und der Abbau landesgesetzlicher Leistungen – zeigten noch keinen Effekt.

Der Rechnungshof fordert die konsequente Umsetzung dieser Konsolidierungssäulen bei der Aufstellung des kommenden Doppelhaushalts 2028/2029.

Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ zusätzlich und zeitnah einsetzen

Der Rechnungshof fordert, die erweiterten finanziellen Spielräume für eine tatsächliche, reale Steigerung der Infrastrukturinvestitionen zu nutzen. Die Quote der eigenfinanzierten Investitionen muss wieder ein Niveau von mindestens 9 % erreichen. Haushaltseigene Mittel dürfen nicht abgesenkt werden. Um eine hohe Entwertung durch Preissteigerungen zu verhindern, ist eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Bundesmittel zu ermöglichen und nicht erst zum Ende der Laufzeit des Sondervermögens.

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Tragfähigkeit in den Blick nehmen und erweiterte Neuverschuldungsspielräume maßvoll nutzen

Angesichts planmäßig ansteigender Landesschulden auf rund 17 Mrd. EUR und erheblicher impliziter Schulden aus alternativen Finanzierungsmodellen (über 4,3 Mrd. EUR) ist die Tragfähigkeit der Landesfinanzen gefährdet. Zudem fehlt es an jeglicher Vorsorge für die ab den 2030er Jahren stark ansteigenden Versorgungsausgaben, da das Nachhaltigkeitsmodell weiterhin ausgesetzt bleibt.

Der Rechnungshof fordert die Landesregierung erneut auf, die Tragfähigkeit der Landesfinanzen strukturiert in Form eines Berichts zu untersuchen.

BERICHT ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 2024

Der Rechnungshof hat die Haushaltsrechnung 2024 geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt: Die Haushaltsrechnung ist ordnungsgemäß erstellt und belegt.

Die Einnahmen und Ausgaben beliefen sich auf 13,3 Mrd. EUR (Soll 13,5 Mrd. EUR). Den laufenden Einnahmen (ohne Rücklagenentnahmen)¹ von 13,1 Mrd. EUR standen laufende Ausgaben (ohne Rücklagenzuführungen und Tilgung)² von 13,0 Mrd. EUR gegenüber.

Die laufenden Einnahmen setzen sich aus Steuereinnahmen (8,7 Mrd. EUR), allgemeinen Zuweisungen (3,3 Mrd. EUR), Investitionszuweisungen (577 Mio. EUR) und Verwaltungseinnahmen (450 Mio. EUR) zusammen.

Die laufenden Ausgaben verteilten sich auf nicht investive Übertragungsausgaben (6,7 Mrd. EUR), Personalausgaben (3,5 Mrd. EUR), Investitionen (1,8 Mrd. EUR), Verwaltungsausgaben (706 Mio. EUR) und Zinszahlungen (211 Mio. EUR).

Von den geleisteten Ausgaben gingen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 2,86 Mrd. EUR an die Kommunen. Zudem wurden den Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs 1,88 Mrd. EUR ausgereicht. In Summe beliefen sich die Ausgaben an Kommunen somit auf rund 4,7 Mrd. EUR (36 % der Gesamtausgaben).

¹ Sogenannte bereinigte Einnahmen.

² Sogenannte bereinigte Ausgaben.

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Der Haushalt 2024 war ein Finanzierungsdefizit als Differenz zwischen laufenden Einnahmen und Ausgaben von 682,7 Mio. EUR geplant. Aufgrund höherer Einnahmen bei geringeren Ausgaben ergab sich kein Finanzierungsdefizit, sondern ein positiver Finanzierungssaldo von 86 Mio. EUR. Die geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 780 Mio. EUR konnte auf 99 Mio. EUR beschränkt werden.

Es wurden dem Haushaltsgesetz entsprechend Schulden gemäß des Thüringer Nachhaltigkeitsmodells in Höhe von 82 Mio. EUR und weitere Schulden am Kreditmarkt von 73 Mio. EUR getilgt.

Zusätzlich zu den Ausgaben im Jahr 2024 wurden auch Verpflichtungen zur Leistung in den kommenden Haushaltsjahren eingegangen. Im Haushaltsplan 2024 waren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 7,2 Mrd. EUR geplant. Die Landesregierung gab Zusagen für deren Inanspruchnahme von über 5,0 Mrd. EUR. Das Jahr 2025 wurde folgend mit 663 Mio. EUR und das Jahr 2026 mit 503 Mio. EUR vorbelastet.

AUSGEWÄHLTE EINZELERGEBNISSE DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Wie geht es weiter mit der baulichen Erhaltung der Thüringer Schlösser? (Seite 85 ff.)

Der Freistaat Thüringen errichtete 1994 die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten. Ihr wurden mehr als 30 kulturhistorisch bedeutende Schlösser, Burgen sowie Park- und Klosteranlagen übertragen. Sie hat den Auftrag, diese zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Erhalt der Liegenschaften ist für die Thüringer Kulturlandschaft und die breite Bevölkerung von hoher Bedeutung.

Der Thüringer Rechnungshof prüfte stichprobenweise die Finanzierung von Baumaßnahmen der Stiftung durch die Staatskanzlei in den Jahren 2019 bis 2023. Ziel war es, festzustellen, ob die bestehende Finanzierungsweise der Staatskanzlei die gesetzlichen Aufgaben der Stiftung wirksam unterstützt.

Die Prüfung ergab, dass die derzeitige Finanzierungspraxis nicht zweckmäßig ist. Sie verursacht hohen zeitlichen und personellen Aufwand bei Staatskanzlei und Stiftung. Außerdem bestehen erhebliche Mängel im Zuwendungsverfahren: Der Einsatz der begrenzten Haushaltsmittel wird nicht gesteuert und ihre Verwendung nicht ausreichend überwacht. Dadurch droht ein fortschreitender Werteverzehr der Liegenschaften.

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof empfiehlt, zweckmäßigere und wirtschaftlichere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Sollte das bisherige Verfahren fortgeführt werden, müssen die Vorgaben des Haushalts- und Zuwendungsrechts strikt eingehalten werden. Zudem sollte die Finanzierung stärker an den Aufgaben der Stiftung ausgerichtet werden.

Die Prüfungsergebnisse verdeutlichen, dass staatliche Maßnahmen und deren Umsetzung regelmäßig überprüft werden müssen, um den Erhalt der Thüringer Kulturlandschaft langfristig sicherzustellen.

Korruptionsprävention konsequent umsetzen (Seite 91 ff.)

Eine Korruptionsprävention soll Maßnahmen ergreifen, um das Risiko von Korruption systematisch zu verringern. Sie stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung und staatlichen Institutionen. Eine Prüfung des Rechnungshofs für die Jahre 2022 bis 2024 zeigte in der Korruptionsprävention im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums Defizite auf. Zu den geprüften Dienststellen zählten das Innenministerium, die Landespolizeidirektion, das Landeskriminalamt und das Landesverwaltungsamt.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Dienststellen wesentliche Vorgaben der Landesrichtlinie zur Korruptionsbekämpfung nicht umgesetzt haben. Diese verfolgt das Ziel, Korruption zu verhindern und Korruptionspraktiken aufzudecken. So versäumten es einige Dienststellen, korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche zu ermitteln. Damit fehlte eine wichtige Grundlage, um Risiken erkennen und wirksame Maßnahmen gegen Korruption ergreifen zu können. Der Rechnungshof kritisierte zudem, dass wichtige organisatorische Schutzmaßnahmen – wie zum Beispiel das Vier-Augen-Prinzip oder der gezielte Wechsel von Arbeitsaufgaben – nicht realisiert oder nicht dokumentiert wurden. Insbesondere beim Landesverwaltungsamt zeigten sich große Defizite, da die Behörde die Antikorruptionsbeauftragte nicht im erforderlichen Umfang von anderen Aufgaben entlastete.

Thüringer Schulcloud – durch mehr Nutzerorientierung höheren Mehrwert für Schulen schaffen und Investitionen sichern (Seite 103 ff.)

Die Thüringer Schulcloud (TSC) ist eine in das Thüringer Schulportal integrierte, datenschutzkonforme digitale Lehr- und Lernumgebung für alle Schulen in Thüringen. In den letzten Jahren wurden hohe Summen in die Entwicklung der TSC investiert. Von Beginn der Pilotphase 2019 bis einschließlich Oktober 2024 wurde für die Entwicklung und den Betrieb rund 10,3 Mio. EUR von Bund und Land ausgegeben. Die Nutzung der TSC geht jedoch seit Ende

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

der Covid-19-Pandemie immer weiter zurück. Ein Grund dafür ist, dass die TSC die Nutzerbedürfnisse nicht ausreichend abbildet, wie der Rechnungshof in seiner Prüfung darstellte. Es besteht das Risiko, das den erheblichen Investitionen nur eine geringe und weiter abnehmende Nutzung gegenübersteht.

Während in Zeiten der Pandemie die TSC ein notwendiger, digitaler Ersatz für Präsenzunterricht war, nutzen mittlerweile über ein Drittel der Schulen zusätzliche oder andere Plattformen. Eine Befragung, an der der Rechnungshof beteiligt war, ermittelte Gründe wie die Bedienerfreundlichkeit oder fehlende Schulverwaltungsfunktionen.

Der Rechnungshof konnte durch seine Prüfung Impulse geben, wie die TSC künftig benutzerfreundlicher gestaltet werden kann. Er rät dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bei der Weiterentwicklung der Cloud verstärkt auf die Wünsche der Nutzer zu achten. Nur so können die hohen Investitionen eine nachhaltige Wirkung erzielen und die TSC kann einen echten Mehrwert für Lehrer, Schüler und Eltern bieten.

Schloss Friedenstein Gotha - Neuausrichtungspläne trotz Mängeln in der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie bei der Aufsicht über die Stiftung (Seite 115 ff.)

Die Stiftung Schloss Friedenstein Gotha äußerte 2021 erstmals öffentlich, dass sie eine Neuausrichtung der Stiftung plane. Unter anderem wolle sie die parallelen Strukturen rund um die Schloss- und Parkanlage Friedenstein auflösen und die Stiftung um die Forschungsbibliothek Gotha erweitern. Aus diesem Grund prüfte der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023. Dabei ermittelte der Rechnungshof Verstöße gegen die Satzung und das Haushaltsrecht und eine fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Die Stiftung führte Veranstaltungen durch, die nicht vom Stiftungszweck gedeckt waren. Außerdem finanzierte sie Betriebsausflüge und Mitarbeitergeschenke. Des Weiteren stellte der Rechnungshof Mängel beim Zuwendungsverfahren des Ministeriums sowie bei der Arbeit der Stiftungsaufsicht fest. Der Freistaat leistete zur Finanzierung der Stiftung über Jahre höhere Zuwendungen, als es seine vertragliche Verpflichtung vorsah. Dies war nicht wirtschaftlich und sparsam. Auch wurde für die Pläne der Neuausrichtung der Stiftung keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgenommen.

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Das Ministerium und die Stiftung Schloss Friedenstein Gotha begründeten die mangelhafte Stiftungsaufsicht mit der aktuellen Personalausstattung. Des Weiteren ging sie auf die Kritik des Rechnungshofs positiv ein.

Die Zuwendungsverfahren hat das Ministerium ordnungsgemäß durchzuführen und zudem seine Finanzierung am Stiftungsvertrag zu orientieren, um nicht notwendige Zahlungen zu vermeiden. Der Behebung der festgestellten Mängel sollten Ministerium und Stiftung Priorität vor einer Erweiterung des Aufgabenspektrums einräumen.

Defizite bei der Reorganisation des Maßregelvollzugs (Seite 130 ff.)

Der Rechnungshof bemängelt Defizite in der Reorganisation des Maßregelvollzugs.

Im Maßregelvollzug werden insbesondere psychisch kranke oder suchtkranke Rechtsbrecher untergebracht, die in nicht behandeltem Zustand eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Der Vollzug der Unterbringungen wird in forensischen Kliniken, psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten (Vollzugseinrichtungen) durchgeführt.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie errichtete 2022 zur Überführung des Maßregelvollzugs aus privater Trägerschaft in staatliche Verantwortung (Reorganisation) das Thüringer Zentrum für Forensische Psychiatrie (TZFP). 2023 integrierte es die Vollzugseinrichtung Mühlhausen in das TZFP.

Dem TZFP fehlte es nach rund drei Jahren noch immer an grundlegenden Regelungen. Es verfügte über keinen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgaben innerhalb des TZFP einzelnen Verwaltungseinheiten eindeutig zuordnete. Eine ungewöhnlich große Aufgabenbündelung bei der Behördenleiterin erschwerte einen effektiven Arbeitsablauf im TZFP.

Das führte unter anderem zu Fehlern in Beschaffungsvorgängen: Das TZFP beschaffte 2024 zum einen Patientenmöbel und zum anderen ein System für die Zeiterfassung und die Dienstplanung der Beschäftigten in der Vollzugseinrichtung Mühlhausen. Die Ausgaben für beide Beschaffungsvorgänge beliefen sich auf insgesamt knapp 390.000 EUR (inklusive Mehrwertsteuer). Bei der Beschaffung unterliefen dem TZFP Vergaberechtsverstöße, die eine wirtschaftliche Mittelverwendung in Frage stellen.

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Außerdem führte das Ministerium keine rechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen für die Reorganisation des Maßregelvollzugs durch. Anhand dieser hätte das Ministerium die genannten Versäumnisse erkennen und den Prozess wirksam steuern können.

Der Rechnungshof empfiehlt dem Ministerium, die Aufsicht über den Gesamtprozess der Reorganisation des Maßregelvollzugs ordnungsgemäß auszuüben. Nur so kann der Maßregelvollzug seine Aufgaben wirtschaftlich und effektiv erfüllen.

Nachholen über neun Jahre versäumter Beamtenbeurteilung – um jeden Preis? (Seite 148 ff.)

Im öffentlichen Dienst sind die regelmäßigen Beamtenbeurteilungen ein wichtiges Instrument zur Bewertung von Eignung, Leistung und Befähigung. Sie sind Grundlage der Bestenauslese bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst. Der Rechnungshof prüfte das Landesumweltamt und das übergeordnete Umweltministerium hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Verwaltung des Personals.

Sowohl das Landesumweltamt als auch das übergeordnete Umweltministerium hatten zwischen 2011 und 2020 gegen die Pflicht verstoßen, ihre Beamten regelmäßig dienstlich zu beurteilen. Das Landesumweltamt benötigte (anschließend) vier Jahre, um alle versäumten Beurteilungen nachzuholen. Hierfür hatte es erneut Regelbeurteilungen ausgesetzt und gegen seine Beurteilungspflicht verstoßen. Das Ministerium verletzte unterdessen seine Aufsichts- und Kontrollpflicht gegenüber dem Landesumweltamt. Der Rechnungshof besteht darauf, dass die Regelbeurteilungen des Landesumweltamtes schnellstmöglich abgeschlossen werden und die Beurteilungspflicht künftig eingehalten wird.

Unterlaufen personalführenden Behörden die Beurteilungsvorschriften, steigt die Gefahr der mangelhaften Bestenauslese bei der Besetzung öffentlicher Ämter. Der Rechnungshof weist ausdrücklich auf die Bedeutung der regelmäßigen Beamtenbeurteilung hin und möchte andere Behörden dafür sensibilisieren.

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Öffentlichkeitsarbeit braucht Steuerung und Erfolgskontrollen (Seite 152 ff.)

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiges Instrument für Ministerien, um Bürger umfassend und aktuell zu informieren. Damit diese sowohl wirkungsvoll als auch wirtschaftlich eingesetzt wird, bedarf es einer zentralen Steuerung und Erfolgskontrolle. Doch das fehlte dem Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, wie der Rechnungshof bei seiner Prüfung feststellte.

Das geprüfte Ministerium plante zwischen 2019 und 2022 für seine gesetzlich vorgeschriebenen und freiwilligen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit 1,9 Mio. EUR ein. Nach eigenen Angaben hatte es aber tatsächlich mindestens 3,6 Mio. EUR dafür ausgegeben. Der genaue Betrag ließ sich nicht feststellen, da die Öffentlichkeitsarbeit nicht zentral koordiniert wird. Der Rechnungshof stellte außerdem noch weitere Versäumnisse fest: Das geprüfte Ministerium definierte keine Zielgruppen und führte keine Erfolgskontrolle durch. Während es einen erheblichen Betrag für freiwillige Broschüren ausgab, versäumte es, den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht zur Umwelt vorzulegen.

Das Ministerium muss seine Öffentlichkeitsarbeit zentral koordinieren, um sich einen Überblick zu verschaffen und Ziele festzulegen. Eine anschließende Erfolgskontrolle überprüft die Wirksamkeit der Maßnahmen. Nur so kann das Ministerium die Bürger erreichen und dabei wirtschaftlich und sparsam arbeiten. Das Ministerium stimmte den Einschätzungen des Rechnungshofs größtenteils zu und strebt Nachbesserungen an.

Verkehrsverbund Mittelthüringen – Unterstützung der Verbundstruktur durch den Freistaat prüfen (Seite 156 ff.)

Der Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) ist ein Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen, verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie dem Freistaat Thüringen. Sein Ziel ist es, die Nutzung von Bahn, Bus und Straßenbahn zu erleichtern, indem er ein günstigeres Einzelticket anbietet, das preiswerter ist als der Kauf aller einzelnen streckenbezogenen Tickets. Der Rechnungshof untersuchte die Entwicklung der Ausgaben des Freistaates für den VMT. Dabei stellte er fest, dass die Ausgaben des Freistaates deutlich höher als notwendig waren.

Bei gemeinsamen Tarifen von Verkehrsverbünden kommt es zu Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten. Das bedeutet, dass es zu Einnahmeverlusten kommt, da manche Fahrten dadurch billiger als vorher waren oder Fahrgäste Strecken nutzen, die vorher teurer waren. Der Rechnungshof stellte

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

bei seiner Prüfung fest, dass sich der Freistaat am Ausgleich der Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten deutlich über das leistungsbezogene Maß beteiligte. Der Rechnungshof konnte nicht nachvollziehen, auf welcher Grundlage der zusätzliche Verbundausgleich ermittelt oder begründet wurde.

Das zuständige Ministerium für Digitales und Infrastruktur sollte eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen. Auf deren Basis muss es seine Interessen mit vorhanden Unterstützungsmöglichkeiten in Einklang bringen. Das Landesinteresse sowie die Haushaltslage müssen berücksichtigt werden. Die am Verkehrsverbund beteiligten kommunalen Aufgabenträger müssen sich stärker als bisher finanziell am Verbundausgleich beteiligen. Dies muss rechtzeitig vor einer Vertragsfortschreibung oder einer Erweiterung des Verbundgebietes beachtet werden.

Die Ergebnisse dieser Prüfung zeigen auf, an welcher Stelle der Freistaat gefordert ist, regelmäßig eine Aufgaben- und Ausgabenkritik durchzuführen.

Meistergründungsprämie: Auch eine Prämie braucht Erfolg (Seite 182 ff.)

Mit der Meistergründungsprämie unterstützt der Freistaat Handwerksmeister bei der Gründung, Übernahme eines Handwerksbetriebs oder tätigen Beteiligung an einem Handwerksbetrieb in Thüringen. Da die Förderung erst nach Abschluss dieser Vorhaben gewährt wurde, erfüllt das Verfahren nach Auffassung des Rechnungshofs nicht die Anforderungen des Zuwendungsrechts. Denn zu diesem Zeitpunkt war der Zweck der Förderung bereits erfüllt.

Aus diesem Grund forderte der Rechnungshof eine Änderung des Förderverfahrens. Künftig muss ein Antrag vor Gründung, Übernahme oder tätige Beteiligung gestellt und bewilligt sein. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum kam der Forderung bereits während der Prüfung des Rechnungshofs nach.

Zudem bemängelte der Rechnungshof eine fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als Planungsinstrument sowie eine fehlende Wirkungskontrolle. Das zuständige Ministerium sicherte zu, beides in Zukunft zu berücksichtigen. In einer Evaluation soll außerdem hinterfragt werden, ob eine Förderung für die Gründung, Übernahme eines Handwerksbetriebs oder tätige Beteiligung an einem Handwerksbetrieb erforderlich war. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass der Zweck einer Förderung überhaupt notwendig ist

Medieninformation

Nr. 4/2026

Thüringer Rechnungshof

Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle: Verzögerungen bei Steuerfestsetzungen (Seite 187 ff.)

Der Rechnungshof bemängelte vermeidbare Verzögerungen bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Gegenstand einer Prüfung war die Organisation und Arbeitsweise der Thüringer Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle in den Jahren 2022 und 2023. Dabei überprüfte der Rechnungshof insbesondere, ob diese die Erbschaft- und Schenkungsteuer zeitnah festgesetzt hat. Dies ist vor allem aufgrund der fehlenden Verzinsung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wichtig.

Er stellte fest, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle unnötige Bearbeitungspausen einlegte und dadurch die Erbschaft- und Schenkungsteuer verspätet festlegte. Gehören zum steuerpflichtigen Erwerb beispielsweise Grundstücke oder Anteile an Kapitalgesellschaften, sind die Werte hierfür vom zuständigen Finanzamt festzustellen und der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle mitzuteilen. Diese Feststellungsbescheide sind als Grundlagenbescheide für die Bescheide über die Erbschaft- und Schenkungsteuer bindend. Jedoch wartete die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle generell die Feststellungsbescheide ab. Hierdurch traten lange Bearbeitungspausen bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. In circa 29 % der geprüften Fälle waren diese vermeidbar, da eine Steuerfestsetzung anhand bereits vorliegender beziehungsweise erklärter Werte möglich war. Die Steuer hätte dadurch bereits vollständig oder teilweise festgesetzt werden können.

Der Rechnungshof forderte, künftig Steuerfestsetzungen, in denen sich eine zu zahlende Erbschaft- und Schenkungsteuer ergibt, möglichst zeitnah durchzuführen.

Das Thüringer Finanzministerium teilte mit, es habe die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle darum gebeten, die Anweisungen zur Arbeitsweise zu beachten und die Feststellungsbescheide nicht mehr abzuwarten. Damit wurde dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.